

Liebe Eltern,

wenn Sachen Ihres Kindes (z.B. Schulranzen pp, Kleidungsstücke, Fahrrad, Brille) in der Schule oder auf dem Schulweg bzw. während schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, beschädigt werden bzw. abhanden kommen, besteht die Möglichkeit, Entschädigungsleistungen bei der Stadt Neumünster zu beantragen.

## **I. Allgemeine Hinweise**

**Die Regulierung von sog. Schulsachschadensfällen durch die Stadt Neumünster erfolgt auf freiwilliger Basis und deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen.**

1. Für Sachen, die zum schulischen Gebrauch nicht unbedingt erforderlich sind (z.B. Bargeld, Schmuck, sonstige Wertgegenstände, Fahrausweise, Schlüssel, Handys und Walkman) werden keine Entschädigungsleistungen gezahlt.  
Im übrigen richtet sich eine Schadensregulierung danach, ob die beschädigten bzw. abhandengekommenen Sachen für den Schulbesuch altersgerecht und angemessen waren.
2. Bei Fahrraddiebstählen bzw. -beschädigungen setzt eine Schadensregulierung ferner voraus, dass eine sog. Nutzungserlaubnis der Schule vorliegt. Selbst dann kommen Entschädigungsleistungen lediglich für Fahrradteile in Betracht, die aus Gründen der Verkehrs- bzw. Betriebssicherheit zwingend erforderlich sind und keine Sonderausstattung darstellen (wie z.B. Alu-Felgen, Standbeleuchtung, Fahrradcomputer usw.). Für motorgetriebene Fahrzeuge werden keine Schadenersatzleistungen gewährt.
3. Unabhängig davon gilt grundsätzlich, dass Entschädigungsleistungen nur dann erbracht werden, wenn Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden, die üblicherweise zum Schutz des Eigentums erwartet werden können, und keine Schadensregulierung durch Dritte (Schädiger, Versicherungen) erfolgt bzw. gegenüber Dritten keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht bzw. durchgesetzt werden können.
  - ◆ Soweit die Brille Ihres Kindes beschädigt wird oder abhanden kommt, sind Leistungen der Krankenkasse oder der Unfallkasse Schleswig-Holstein bzw. evtl. Beihilfeansprüche gegen den Arbeitgeber vorrangig in Anspruch zu nehmen.
  - ◆ Soweit bei einem Fahrraddiebstahl der erlittene Schaden von Ihrer Hausratversicherung bzw. einer speziellen Fahrraddiebstahlversicherung ersetzt werden kann, geht der entsprechende Versicherungsschutz den städtischen Entschädigungsleistungen vor.
  - ◆ Soweit ein Dritter den Schaden verursacht, kommen städtische Entschädigungsleistungen nur dann in Betracht, wenn die dem Dritten gegenüber bestehenden Schadenersatzansprüche nachweisbar nicht realisiert werden können.
4. Eine Schadensregulierung erfolgt außerdem regelmäßig nur dann, wenn der Gesamtbetrag der Entschädigung, für die - deren Angemessenheit vorausgesetzt - der jeweilige Zeitwert der beschädigten bzw. abhandengekommenen Sachen maßgeblich ist, die Summe von 25,00 € pro Schadensfall überschreitet.  
Außerdem wird pro Schadensfall höchstens ein Betrag von 300,00 € (bei Brillen: 40,00 €; bei Fahrradschaltungen: 60,00 €) gezahlt.  
Ein Mitverschulden wird nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigt.

## **II. Verfahren**

1. **Schadensfälle sind dem Schulsekretariat ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu melden.**  
Diese Meldung sollte rein vorsorglich auch dann erfolgen, wenn mit einer anderweitigen Schadensregulierung gerechnet werden kann.
2. **Die formelle Schadensmitteilung mittels eines entsprechenden, von der Schule zur Verfügung gestellten Vordruckes muss der Schule spätestens 14 Tage nach dem Schadenseintritt vorliegen!**

**Die zum Nachweis des Schadensumfanges erforderlichen und die beschädigten bzw. abhandengekommenen Sachen (!) betreffenden Belege (Kaufquittungen bzw. Reparaturkostenrechnungen) können auch noch im Anschluss an die Schadensmeldung nachgereicht werden.**

Beschädigte Gegenstände sind zur Ermittlung des Schadensumfanges auf eine entsprechende Aufforderung hin vorzulegen.

3. **Bei Diebstählen (Schadenshöhe mindestens 50,00 Euro) ist ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Tagen eine Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.**

## **III. Schadensbearbeitung**

Die Bearbeitung der Schadensfälle erfolgt aufgrund einer entsprechenden Mitteilung der Schule durch die Rechtsabteilung der Stadt Neumünster (Tel. 04321/9422332).